

Besondere Vertragsbedingungen

Bezeichnung des Auftrags

Rahmenvertrag "Lieferung von Spannbetonschwellen"

Vergabenummer

2025-AR-01-01

Inhaltsverzeichnis

A.1 Grundlagen	2
A.1.2 Auftraggeber	2
A.1.6 Angaben zur Identifizierung	2
A.2.6 – Auftragsvolumen	2
A.3.7 – Verbindliche Termine und Fristen	3
A.3.9 – Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen	3
A.3.10 – Dokumentation	3
A.3.15 – Einzelbestellungen	3
A.3.16 – Annahme	3
A.6.9 Preise	3
A.6.10 Preisgleitklausel.....	4
A.8.4 Fälligkeit	4
A.9.2 - Güteprüfung.....	4
A.19. Kündigung und Rücktritt	4

A.1 Grundlagen

Grundlagen des Vertrages sind in absteigender Geltungsreihenfolge:

- 1) Die Vereinbarungen der Einzelbestellung
- 2) Die Leistungsbeschreibung
- 3) Die Besonderen Vertragsbedingungen
- 4) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (Leipziger AEB) vom 01.01.2024, Modul A "Allgemeines"
- 5) Das Angebot des Auftragnehmers

A.1.2 Auftraggeber

Vertragspartner sind

- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3, 04103 Leipzig
- IFTEC GmbH & Co. KG, Teslastraße 2, 04347 Leipzig

A.1.6 Angaben zur Identifizierung

In den vertragsrelevanten Dokumenten sind mindestens folgende Angaben zu berücksichtigen:

- a) Bestellung des Auftraggebers
 - Bezeichnung der Maßnahme
 - Produktbezeichnung
 - Materialnummer des Auftraggebers
 - Artikelnummer des Auftragnehmers
 - Bestellmenge und -preis
 - Lieferanschrift
 - Liefertermin
 - Ansprechpartner vor Ort
- b) Lieferscheine des Auftragnehmers
 - Bezeichnung der Maßnahme
 - Produktbezeichnung
 - Bestellnummer des Auftraggebers
 - Materialnummer des Auftraggebers
 - Liefermenge
- c) Dokumentationen
 - Bezeichnung der Maßnahme
 - Bestellnummer des Auftraggebers

A.2.6 – Auftragsvolumen

Das in Aussicht gestellte Auftragsvolumen ist eine Schätzung ohne jeglichen Anspruch auf Erfüllung.

Dem Auftragnehmer wird mindestens halbjährlich, bzw. auf dessen Wunsch, eine Schätzung der benötigten Produkte je Vorhaben übergeben (Forecast). Er hat seine Leistungen auf eine ungestörte Durchführung auszurichten. Über Störungen werden sich beide Parteien unverzüglich in Kenntnis setzen um ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

A.3.7 – Verbindliche Termine und Fristen

- Liefertermine der Einzelbestellung
- Lieferzeit ab Eingang Einzelbestellung beim Auftragnehmer: 30 Arbeitstage
- Anmeldung beim Ansprechpartner des Auftraggebers: mindestens 3 Werktage vor Lieferung
- Übermittlung Dokumentation nach Pkt. A.3.10.: spätestens 7 Kalendertage nach Lieferung

A.3.9 – Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen

Sofern eine vorzeitige Lieferung aus Sicht des Auftraggebers notwendig ist, wird er dies dem Auftragnehmer mitteilen. Der Auftragnehmer wird daraufhin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine möglichst schnelle Lieferung zu ermöglichen.

Teillieferungen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

A.3.10 – Dokumentation

Dokumentationen (Werkszeugnisse, Nachweis der verwendeten Prüfverfahren, Prüfprotokolle der Fertigung) sind im PDF-Format per Mail zu senden an: Infrastruktur.Verkehrsbetriebe@l.de

A.3.15 – Einzelbestellungen

- (1) Der Vertrag verpflichtet den Auftragnehmer, die mit Einzelbestellungen abgerufenen Leistungen zu den im Vertrag und der Einzelbestellung genannten Bedingungen auszuführen.
- (2) Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind die unter Pkt. 1.2 genannten Auftraggeber berechtigt.
- (3) Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

A.3.16 – Annahme

- (1) Die Annahme der Lieferung kann nur bei vollständigen Begleitpapieren (Lieferschein mit Bestell- und Materialbezug, einschließlich Werkszeugnisse) erfolgen. Bei fehlenden Begleitpapieren kann der Auftraggeber die Annahme verweigern. Die Kosten für eine Neuankunft trägt der Auftragnehmer.
- (2) Die Produkte werden nach Anlieferung nur hinsichtlich der Warengattung sowie Menge und äußerlich erkennbarer Transport- oder Verpackungsschäden geprüft. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung ist der Auftraggeber nur verpflichtet, wenn äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden vorliegen. Soweit Mängel im Rahmen der vorgenannten Eingangsprüfung oder später festgestellt werden, werden diese dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Entdeckung elektronisch in Textform mitgeteilt.

A.6.9 Preise

- (1) Die Preise gelten für in der Laufzeit getätigte Einzelabrufe mit Lieferungen bis maximal 60 Kalendertage nach Laufzeitende des Vertrages, bzw. der optionalen Laufzeitverlängerung.
- (2) Die Neuberechnung der Vertragspreise nach Pkt. 6.10 ist vom Auftragnehmer 90 Kalendertage vor dem jeweiligen Vertragsende beim Auftraggeber einzureichen.
- (3) Preiserhöhungen aufgrund von Abkündigungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

A.6.10 Preisgleitklausel

Bei Ausübung der optionalen Laufzeitverlängerungen werden die Vertragspreise gemäß der nachfolgenden Preisgleitklausel angepasst, sofern die Abweichung größer +/- 2,00 % (Bagatellgrenze) beträgt.

$$NP = BP \times 0,2 + BP \times 0,2 \times B1/B0 + BP \times 0,35 \times S1/S0 + BP \times 0,25 \times L1/L0$$

Dabei bedeuten:

NP: Neuer Preis

BP: Basispreis - Preis bei Angebotsabgabe

Zahl: wertmäßiger Anteil an BP

B1: Mittelwert Beton - Mittelwert Indizes der zurückliegenden 12 Monate (zum Zeitpunkt der Neuberechnung)

B0: Basiswert Beton – Mittelwert Indizes der letzten 3 Monate vor Angebotsabgabe

S1: Mittelwert Stahl - Mittelwert Indizes der zurückliegenden 12 Monate (zum Zeitpunkt der Neuberechnung)

S0: Basiswert Stahl - Mittelwert Indizes der letzten 3 Monate vor Angebotsabgabe

L1: Mittelwert Lohn - Mittelwert Indizes der zurückliegenden 4 Quartale (zum Zeitpunkt der Neuberechnung)

L0: Basiswert Lohn - Mittelwert Indizes der zurückliegenden 2 Quartale vor Angebotsabgabe

Wobei die Werte ermittelt werden aus:

Wert	Index	Code	Quelle
Beton	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips	GP19-236	Statistisches Bundesamt – „Genesis-Online“ 61241-0004: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0004
Stahl	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl	GP09-241061	https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0004
Lohn	Index der Arbeitskosten insgesamt	WZ 2008 B – S	Deutsche Bundesbank - Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen https://www.bundesbank.de/de/statistiken/statistische-fachreihen/-/arbeitskosten-805832

A.8.4 Fälligkeit

Rechnungs- und Abschlagszahlungen sind ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe fällig.

A.9.2 - Güteprüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der geforderten Qualität und notwendigen Qualitätssicherung eigenverantwortlich sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet jedes Produkt vor der Auslieferung einer Ausgangsprüfung auf Einhaltung der vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Mangelfreiheit zu unterziehen. Der Auftraggeber hat das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Wunsch die verwendeten Prüfverfahren und Prüfprotokolle zur Verfügung.

A.19. Kündigung und Rücktritt

- (1) Der Rahmenvertrag tritt am 03.03.2025 in Kraft und läuft bis zum 02.03.2027.
- (2) Die Auftraggeber behalten sich vor, den Vertrag zweimal um ein weiteres Jahr zu verlängern. Für die vor Beendigung dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Einzelverträge gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung fort. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Einzelabrufe unberührt. Die jeweiligen Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage.